

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung dieser Einkaufsbedingungen

- 1.1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit in unseren Bestellungen in einzelnen Punkten nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.2. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen unseres Lieferanten verpflichten uns nur dann, wenn wir diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Bestellungen

- 2.1. Angebote in jeglicher Form sind für uns grundsätzlich kostenfrei und in der Währung Euro zu erstellen.
- 2.2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Das gleiche gilt für Nachträge und Änderungen. Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht bedürfen, ebenso wie fehlende oder unklare Bestellkonditionen bei nachträglicher Ergänzung durch den Lieferanten, unserer schriftlichen Zustimmung.
- 2.3. Erfolgt die Auftragsbestätigung, unter Anerkennung sämtlicher Bedingungen unserer Bestellung, nicht in angemessener Frist, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.4. So fern der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung beginnt, anerkennt er dadurch vollinhaltlich unsere Bestellung samt unseren Einkaufsbedingungen, auch bei etwaigen abweichenden eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise sind Festpreise und schließen, mangels anderer Vereinbarungen, Versendungs- und Verpackungskosten ein. Verpackungen sind, gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung, vom Lieferanten für uns kostenfrei zurückzunehmen.

4. Lieferzeiten

- 4.1. Das Nichteinhalten der vereinbarten Liefer- oder Teilliefertermine berechtigt uns unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag.
- 4.2. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Bei unverlangter, vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz zu verlangen.

5. Versand

- 5.1. Wenn in unserer Bestellung nichts Anderes vorgeschrieben ist, hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen.
- 5.2. Sendungen dürfen nicht auf unsere Kosten versichert werden. Der Lieferant hat für seine Lieferungen eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
- 5.3. Entstehen Mehrauslagen oder Schäden durch Nichteinhalten unserer Vorschriften, so gehen sie zu Lasten des Lieferanten.
- 5.4. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.
- 5.5. Gesetzlich vorgeschriebene und ggf. zusätzlich vereinbarte Unterlagen und Dokumente sind spätestens zum Liefertermin der Ware oder Leistung schriftlich oder falls behördlich zulässig, elektronisch zu übergeben.

6. Übernahme und Mängelrüge, Teile-Kennzeichnung.

- 6.1. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, 1-fach, beizulegen. Die Lieferscheine müssen unsere Bestellnummer, unsere Artikel- Nummer und -bezeichnung der gelieferten Teile und Stückzahl enthalten.
- 6.2. Die Übernahme erfolgt in unserem Werk, unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit innerhalb angemessener Frist, auch wenn dies in den Übernahmepapieren nicht ausdrücklich vermerkt ist.
- 6.3. Die gelieferte Ware ist durch ein Hersteller-Kennzeichen kenntlich zu machen. Teile mit besonderer Kennzeichnung im Bestelltext sind mit einer Serien- Nr. als Barcode-Label zu liefern.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet einwandfreie Qualität. Er sichert zu, dass der Liefergegenstand die vereinbarten qualitativen und maßlichen Eigenschaften, sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt.
- 7.2. Die Rechtsfolgen mangelhafter Lieferung bzw. des Fehlens zugesicherter Eigenschaften richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, dass wir in allen Fällen die kostenlose Beseitigung der Mängel verlangen können. Wird eine Lieferung oder Leistung in Teilen erbracht, so sind wir zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn die Gewährleistung auch nur hinsichtlich eines Teiles nicht ordnungsgemäß erbracht wird. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben.
- 7.3. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen beträgt die Gewährleistungspflicht 24 Monate nach vollständiger Leistungserbringung.
- 7.4. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.5. Werden wir aus der Produkt-/Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischer Rechte in Anspruch genommen, so hat der Lieferant einen uns entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit seine Lieferung fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.
- 7.6. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt unsere Firma auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursacheranteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 7.7. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für an uns gelieferte Waren und Erzeugnisse für mindestens 10 Jahre nach Lieferzeitpunkt vorzuhalten.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Mangels anderweitiger Vereinbarungen erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, oder innerhalb von 90 Tagen netto.
- 8.2. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem wir sowohl die Rechnung erhalten haben, als auch die Ware bei uns eingelangt bzw. die Leistung erbracht ist. Grundsätzlich erwarten wir Sammelrechnungen.
- 8.3. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt einer eventuell späteren Rechnungsprüfung und stellt keine Anerkenntnis dar.

9. Schutzrechte, Internationale Normen

- 9.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Er verpflichtet sich, uns für einen evtl. Schaden aus der Verletzung solcher Schutzrechte schadlos zu halten.
- 9.2. Die Lieferung muss in allen ihren Bestandteilen und als Ganzes nach den am Tag der Auslieferung geltenden anerkannten Regeln der Technik, nach den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand-, Umwelt- und Emissionsschutz erbracht werden.
- 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen EU-Richtlinien/Verordnungen; z.B. 2003/11/EG, 2002/95/EG. (EG) Nr.1907/2006 „REACH“, 2006/122/EG „PFOS“, 2006/42/EG.

10. Geschäftsgeheimnis

- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich die Bestellung und alle darauf enthaltenen Angaben sowie übergebene technische und kaufmännische Unterlagen während und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

- 10.2. Sollte der Lieferant Unterauftragnehmer zur Erfüllung von Teilleistungen beauftragen und dafür von uns erhaltene Unterlagen weitergeben müssen, darf dies nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung in Schriftform erfolgen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die von ihm beauftragten Unternehmen unsere Geschäftsgeheimnisse wahren.

11. Beistellmaterial

- 11.1. Stellen wir Material, Pläne oder sonstige Unterlagen zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung, so bleiben diese unser Eigentum.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort unser Hauptsitz in Nürnberg oder unser Standort in Meinerzhagen als vereinbart, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 12.2. Für die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag kommt deutsches materielles Recht zur Anwendung.
- 12.3. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist die Zuständigkeit des für unseren Hauptsitz zuständigen Gerichts vereinbart. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Rechte auch vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

13. Allgemeines

- 13.1. Sollte die Erfüllung einer Leistung in unseren Räumlichkeiten erfolgen, sind unsere Sicherheitsvorschriften, insbesondere zur persönlichen Schutzausrüstung einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen.
- 13.2. Verstößt eine vereinbarte Klausel gegen zwingendes Recht, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages verbindlich. Eine allenfalls unwirksame Vertragsbestimmung wird durch eine solche ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Inhalt möglichst nahekommt. Das gilt sinngemäß auch für Lücken.